

Entwicklungen im Versicherungsrecht Haftpflichtversicherungen – alternative Pflichtversicherungen

Variationen und Entwicklung der Bauleistung
Baufträge

Was ist der Robo-Judge?
Ein Messias?

EuGH: Verbot überschießender Kumulierung
Im Wirtschaftsstrafrecht

Grenzüberschreitende Umwandlungen in
Kleineren und größeren Dimensionen

Zu § 394 EO: Unionsrechtsgrenzen der
Immaterialgüterrechte

Soziale Gestaltung
Personenbedingter Kündigungen

Gastgarten bleibt rauchfreier „Raum“
Für Gäste und Nachbarn

Virtuelle Währungen
Blockchain und Überträge von (Bit-)Coins

Welcher Zivilprozess ist ein Annexverfahren? Und was folgt daraus?

STEPHAN MADAUS

A. Einführung

Findet im Umfeld eines Insolvenzverfahrens ein grenzüberschreitender Zivilprozess statt, so ist bei der Bestimmung des für diesen Prozess international zuständigen Gerichts zu beachten, dass die eigentlich einschlägige Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO, derzeit in der Fassung der Brüssel Ia-VO) eine Bereichsausnahme enthält. Art 1 Abs 2 lit b bestimmt, dass die Verordnung nicht für „Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren“ gilt. Stattdessen wird nun in Art 6 Abs 1 der überarbeiteten Europäischen Insolvenzverordnung von 2015 (EuInsVO 2015) bestimmt, dass für alle Klagen, „die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen“, die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Zuständigkeitsregeln der Art 4 ff Brüssel Ia-VO werden also durch die nach Art 3 Abs 1 EuInsVO (bereits erfolgte) Bestimmung des COMI des Insolvenzschuldners oder aber seiner Niederlassung nach Art 3 Abs 2 EuInsVO verdrängt.

Wann ein Zivilprozess im Einzelfall als hinreichend insolvenznah zu charakterisieren ist und ob diese Charakterisierung nicht nur zu einer Verdrängung der Zuständigkeitsregeln der Brüssel Ia-VO, sondern auch zu denen der Handhabung von Parallelklagen führt, war Gegenstand der Vorlagefragen, die der EuGH in der Sache C-47/18 (*Riel*) am 18. 9. 2019 beantwortete.¹⁾

Hintergrund des Zivilprozesses ist die Insolvenz der *Alpine Bau GmbH*, über deren Vermögen das

Handelsgericht in Wien am 5. 7. 2013 ein Konkursverfahren als Hauptinsolvenzverfahren eröffnete. Kurz darauf wurde in Polen vor dem Bezirksgericht Posen ein Sekundärinsolvenzverfahren über das polnische Vermögen von *Alpine Bau* eröffnet. In beiden Verfahren meldete die staatliche polnische Straßenverwaltung Forderungen aus der Abwicklung mehrerer Straßenbauprojekte in Polen an, die zum überwiegenden Teil von Herrn *Stephan Riel*, dem Insolvenzverwalter im österr Hauptinsolvenzverfahren, wie auch von dem Insolvenzverwalter im polnischen Sekundärinsolvenzverfahren bestritten wurden. Daraufhin erhob die Klägerin Feststellungsklage über diese Forderungen im Umfang von ca 74 Mio Euro in Polen sowie – ein gutes Jahr später – über 65 Mio Euro in Wien. Streitig wurde dabei vor dem österr Gericht vor allem die Frage nach der Handhabung des Zweitprozesses angesichts des in Polen bereits anhängigen Verfahrens. War er gem Art 29, 30 Brüssel Ia-VO auszusetzen, wie es die Klägerin beantragte, oder unabhängig davon durchzuführen, was das Handelsgericht in Wien tat, bevor das Oberlandesgericht auf die Berufung hin den EuGH einschaltete?

B. Annexverfahren – es kommt auf den Streitgegenstand an!

Die Anwendung der Aussetzungsregeln der Brüssel Ia-VO ist selbstverständlich, soweit der Rechtsstreit nicht ausnahmsweise in die Bereichsausnahme des

Prof. Dr. *Stephan Madaus* ist Universitätsprofessor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

1) EuGH 18. 9. 2019, C-47/18, *Riel*, ECLI:EU:C:2019:754.

Art 1 Abs 2 lit b fällt. Die erste Vorlagefrage zielte folgerichtig auf die Qualifikation des Feststellungsprozesses als Annexverfahren iSd Art 6 Abs 1 EuInsVO.

1. Die Entscheidung des EuGH

Der EuGH bekräftigt dabei zunächst die Grundsätze, die nach seiner stRsp das Verhältnis beider Verordnungen zueinander prägen.²⁾ Regelungslücken und Überschneidungen zwischen den in ihnen enthaltenen Rechtsvorschriften sind zu vermeiden, sodass Annexverfahren allein in den Regelungsbereich der EuInsVO fallen.³⁾ Dann wendet er sich der Auslegung der Definition von Annexverfahren zu, wie er sie bisher durch seine Entscheidungen geprägt hat. Im Anschluss an die Entscheidungen in *Nickel & Goeldner Spedition* sowie *H* hebt er dabei hervor, dass zu berücksichtigen ist, dass die Klagen „anlässlich eines Insolvenzverfahrens erhoben wurden“, es „im übrigen“ aber „vor allem“ darauf ankommt, „in jedem einzelnen Fall festzustellen, ob die in Rede stehende Klage ihren Ursprung im Insolvenzverfahrensrecht oder in anderen Regeln hatte“.⁴⁾ Dabei sei „das ausschlaggebende Kriterium“, das der Gerichtshof zur Bestimmung des Gebiets gewählt hat, dem eine Klage zuzuordnen ist, „deren Rechtsgrundlage“. „Nach diesem Ansatz ist zu prüfen, ob der der Klage zugrunde liegende Anspruch oder die ihr zugrunde liegende Verpflichtung den allgemeinen Regeln des Zivil- und Handelsrechts entspringt oder aber den abweichenden Sonderregeln für Insolvenzverfahren.“⁵⁾

Die Anspruchsgrundlage in einem Feststellungsstreit ist nun sicher keine insolvenzspezifische, sondern etwa – wie in diesem Fall – werkvertraglicher Natur. Die angemeldete, aber bestrittene Forderung wird den materiell-rechtlichen Beziehungen der Parteien entspringen, nicht aber dem Insolvenzrecht. Dennoch gelangt der EuGH zu einer Qualifikation des Feststellungsprozesses als Annexverfahren.⁶⁾ Hierfür knüpft er allein an die rechtliche Regelung zum Feststellungsstreit in § 110 IO an, ohne die Frage nach der Rechtsgrundlage des Klageanspruchs überhaupt zu thematisieren.⁷⁾ Die Prüfungsklage hat natürlich insofern ihren „Ursprung“ im Insolvenzverfahrensrecht und steht insofern mit dem Insolvenzverfahren in einem engen Zusammenhang.⁸⁾

2. Kritik

Die Entscheidung scheint sich in die Reihe unvorhersehbarer Entscheidungen des EuGH zu Annexverfahren einzureihen; eine Systematik scheint kaum feststellbar.⁹⁾ Dennoch lässt die vom EuGH etablierte Formel von der Maßgeblichkeit des Ursprungs der Klage im Insolvenzrecht und der dafür maßgeblichen Relevanz der Rechtsgrundlage des der Klage zugrunde liegenden Anspruchs durchaus den Ansatz für eine solche Systematik erkennen.

Grundlage einer solchen Systematik ist die zutreffende Herausarbeitung des Zwecks der Herauslösung von Annexverfahren aus dem internationalen Zivilprozessrecht zugunsten des internationalen Insolvenzrechts. Sieht man diesen Zweck in der Ermöglichung einer effizienten Masseverwaltung durch den Insol-

venzverwalter,¹⁰⁾ so müsste die Feststellbarkeit von Vorteilen für die Insolvenzmasse zum entscheidenden Kriterium für die Annahme eines Annexverfahrens werden. Ist es allerdings wirklich überzeugend, dem Beklagten in einem Zivilverfahren den Schutz des internationalen Zivilprozessrechts inklusive des Grundsatzes der Klage am Beklagtenwohnsitz allein aus dem Grund zu entziehen, dass der Kläger insolvent geworden und es für den Insolvenzverwalter einfacher ist, zuhause zu klagen? Eine derartig einseitige Bevorzugung einer Partei scheint wenig nachvollziehbar. Die Belange der EuInsVO, eine effiziente Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren zu garantieren, sind vielmehr bereits gewahrt, wenn die Befassung der Gerichte des Insolvenzverfahrensstaates aus Sicht aller Beteiligten verfahrenseffizient ist, also sowohl dem Insolvenzverfahren als auch dem Annexverfahren dient. Entsteht also ein Insolvenzverfahren, so wird es in der Regel prozessökonomisch sein, die aus der Anwendung der nun relevanten insolvenzrechtlichen Regeln entstehenden grenzüberschreitenden Zivilprozesse nicht durch die ausländischen Gerichte am Beklagensitz entscheiden zu lassen, obwohl diese nach dem internationalen Zivilprozessrecht im Regelfall zuständig wären, da die Anwendung und Auslegung der entscheidungserheblichen Regeln des ausländischen Insolvenzrechts besser bei den Gerichten im Staat des Insolvenzverfahrens aufgehoben scheint. Die Vertrautheit mit dem heimischen Recht sichert eine schnelle und damit prozessökonomische Verfahrenserledigung.¹¹⁾ Die Auslegung des Begriffs des Annexverfahrens in Art 6 Abs 1 EuInsVO muss danach zu einem Gleichlauf mit der Anwendung des Insolvenzrechts auf den Rechtsstreit nach Art 7 EuInsVO führen.

Folgt man diesem Ansatz, so wird ein Zivilprozess dann zu einem Annexverfahren, wenn (a) für die Entscheidung Normen relevant sind, die nach Art 7 EuInsVO dem Insolvenzstatut des Verfahrensstaates zuzuordnen sind und (b) diese Normen den Kern des Rechtsstreits betreffen.¹²⁾ Dieser Ansatz fügt sich nahtlos in die stRsp des EuGH ein, präzisiert diese aber entscheidend in den Punkten, die der EuGH bisher leider nie schriftlich erläutert hat. Dies wird

2) Rz 33–34.

3) Rz 33 f.

4) Rz 35.

5) Rz 36.

6) Rz 37–40.

7) Rz 37 f.

8) Rz 38.

9) So die bereits etablierte Kritik – s etwa *Febrenbach*, Die reformierte Europäische Insolvenzverordnung (Teil I), GPR 2016, 282 (292); *Guski*, Die internationale Zuständigkeit für Klagen mit Insolvenzbefug, ZIP 2018, 2395 (2397); *McCormack*, Reconciling European Conflicts and Insolvency Law, EBOR 2014, 309 (320); *Paulus*, EuInsVO⁵ Art 6 Rz 6; *Reinhardt*, Die Überarbeitung der EuInsVO, NZI 2012, 304 (307); *Thole*, Die Reform der Europäischen Insolvenzverordnung, ZEuP 2014, 39 (59).

10) So etwa *Hänel* in *Vallender*, EuInsVO Art 6 Rz 7.

11) Insoweit zutreffend BGH 16. 9. 2015, VIII ZR 17/15 NZI 2015, 1033 Rz 26. Siehe auch *Madaus* in *Kübler/Prütting/Bork*, InsO Art 6 EuInsVO Rz 1.

12) Ausführlicher hierzu *Madaus* in *Kübler/Prütting/Bork*, InsO Art 6 EuInsVO Rz 21 ff.

im vorliegenden Fall sehr anschaulich: Die Entscheidung über die Prüfungsklage verlangt sowohl nach der Anwendung des allgemeinen Zivil- und Handelsrechts (für die werkvertraglichen Ansprüche) als auch nach der Anwendung insolvenzrechtlicher Vorschriften (für die Rangordnung oder eventuelle Absonderungsrechte). Maßgeblich ist damit, welcher Aspekt des Rechtsstreits dessen Kern bildet. Hierfür wird es im Interesse der Verfahrenseffizienz auf die Umstände des Einzelfalls ankommen müssen, sodass eine klare Systematik in der Tat schwer zu entwickeln ist. Ist zwischen den Parteien etwa primär die Frage der mangelfreien oder rechtzeitigen Leistungserbringung streitig, während Fragen der Rangfolge oder der Berechtigung als Absonderungsberechtigter unstrittig sind, so sollte der Rechtsstreit vor den Gerichten stattfinden, die mit dem anzuwendenden Vertragsrecht vertraut sind und diese sollten diese Fragen rechtskräftig entscheiden können. Der Prozess wäre nicht als Annexverfahren zu betrachten und dem Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO zuzuweisen, sodass die Streitfragen mit europaweiter Bindung geklärt werden. Ist zwischen den Parteien hingegen vor allem die Rangfolge im jeweiligen (Haupt- oder Sekundär-)Insolvenzverfahren streitig, so ist zu beachten, dass das anzuwendende Insolvenzrecht für das Haupt- und jedes Sekundärinsolvenzverfahren gesondert zu bestimmen ist (Art 7, 35 EuInsVO). Das polnische Insolvenzrecht bestimmt die Rangfolge im polnischen Sekundärverfahren; das österr Insolvenzrecht bestimmt die Rangfolge im österr Hauptinsolvenzverfahren. Eine einheitliche Streitentscheidung ist hier nicht möglich, sodass die Feststellungsverfahren jeweils als Annexverfahren zu behandeln sind. Der im EuGH-Urteil mitgeteilte Sachverhalt lässt leider nicht erkennen, aus welchem Grund die angemeldeten Forderungen jeweils bestritten wurden. Betraf die Klage aber allein die „Richtigkeit“ der angemeldeten Forderung, also ihr materiell-rechtliches Bestehen, so hätte sie nicht als Annexverfahren eingeordnet werden sollen.

C. Annexverfahren unterliegen dem Insolvenzrecht

Die Einordnung eines Zivilprozesses als insolvenzrechtliches Annexverfahren hat zur Folge, dass es dem Ausnahmetatbestand des Art 1 Abs 2 lit b der

Brüssel Ia-VO unterfällt und folglich weder die Zuständigkeitsnormen noch die sonstigen Regelungen der Verordnung zur Anwendung gelangen können. Die Erhebung einer Feststellungs- oder Prüfungsklage im Staat des Hauptinsolvenzverfahrens hindert folglich nicht die Klageerhebung im Staat des Sekundärinsolvenzverfahrens, auch wenn beide Klagen die Anmeldung derselben Forderung betreffen. Auch eine analoge Anwendung dieser Regeln, etwa über den Einwand anderweitiger Rechtshängigkeit, ist ausgeschlossen.¹³⁾ Tatsächlich dürften beide Klagen schon nicht denselben Streitgegenstand betreffen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits im Kern – wie gerade dargelegt – von der Anwendung unterschiedlicher Insolvenzrechte abhängt. Ist dies nicht der Fall, sollte die Einordnung als Annexverfahren überdacht werden.

Die Entscheidung des EuGH berücksichtigt insofern, dass ein und dieselbe Forderung sowohl im Haupt- als auch in jedem Sekundärinsolvenzverfahren angemeldet, bestritten und gerichtlich festgestellt werden kann, wobei für das Verfahren jeweils andere Voraussetzungen gelten können (vgl Art 45 Abs 1 EuInsVO). Eine mehrfache Berücksichtigung des Gläubigers wird durch die Regelungen in Art 23 und 45 EuInsVO geregelt, weshalb es auch insofern keiner analogen Anwendung der Normen des internationalen Zivilprozessrechts bedarf.

Schließlich sei noch erwähnt, dass der EuGH die Forderungsanmeldung erleichtert, indem er hierfür allein die Regeln des Verfahrensstaats zur Anwendung bringt.¹⁴⁾ Soweit die EuInsVO eigene Vorgaben für die in einer Forderungsanmeldung mitzuteilenden Angaben (insb zum Entstehungszeitpunkt der Forderung; vgl Art 41 EuInsVO 2000, nun Art 55 EuInsVO) macht, die das Recht des Verfahrensstaats nicht kennt, gilt gem Art 7 Abs 2 lit h EuInsVO das Recht des Verfahrensstaats. Die Vorgaben der EuInsVO sind insofern als „Höchstanforderungen“ zu verstehen.¹⁵⁾

13) Rz 42–46.

14) Rz 48–55.

15) Rz 51.